

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr.50
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 19. Dezember 1977**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Gewässer des Einzugsgebietes der
Wassergewinnungsanlagen
der RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung AG
und der Gemeinde Rösrath
(Wasserschutzgebietsverordnung Leidenhausen)
vom 8. Dezember 1977**

Zur besseren Lesbarkeit zusammengeführt mit der Änderungsverordnung vom 1. März 1999
(Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.9 für den Regierungsbezirk Köln vom 4. Februar 1999)

Inhalt

- § 1 Wasserschutzgebiet
- § 2 Gliederung und Umfang des Wasserschutzgebietes
- § 3 Schutz in den Zonen III B
- § 4 Schutz in den Zonen III A
- § 5 Schutz in den Zonen II
- § 6 Schutz in den Zonen I
- § 7 Duldungspflichten
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - vom 16.10.1976 (BGBl. I S.3017),
- der §§ 24, 25, 96, 98 und 101 Absatz 1 Nr. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) - vom 22.05.1962 (SGV.NW.77)
- und der §§ 27, 29 bis 37 und 39 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 16.12.1969 (SGV.NW. 2060)

wird verordnet:

Alle militärischen Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich des Truppenübungsplatzes Wahn werden von dieser Verordnung nicht erfasst. Hierfür gelten die bisher getroffenen Vereinbarungen.

§ 1 Wasserschutzgebiet

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Leidenhausen der RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung AG und der Gemeinde Rösrath ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet ist der Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 Gliederung und Umfang des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich innerhalb der Stadt Köln auf Teile der Gemarkungen Heumar, Eil, Urbach, innerhalb der Gemeinde Rösrath auf Teile der Gemarkungen Rösrath, Hasbach.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich von außen nach innen in die Zonen:

- III B (Weitere Zone)
- III A (Weitere Zone)
- II (Engere Zone)
- I (Fassungsbereiche)

(3) Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und der Zonen aus folgenden Wasserschutzgebietskarten:

1. Deutsche Grundkarte 1:5.000, Blatt Köln, Rath
2. Deutsche Grundkarte 1:5.000, Blatt Königsforst Süd
3. Deutsche Grundkarte 1:5.000, Blatt Försterei Forsbach
4. Deutsche Grundkarte 1:5.000, Blatt Leidenhausen
5. Deutsche Grundkarte 1:5.000, Blatt Leidenhausen Ost
6. Deutsche Grundkarte 1:5.000, Blatt Rösrath, Stümpen
7. Deutsche Grundkarte 1:5.000, Blatt Porz, Urbach
8. Deutsche Grundkarte 1:5.000, Blatt Porz, Urbach Ost
9. Deutsche Grundkarte 1:5.000, Blatt Rösrath Brand
10. Deutsche Grundkarte 1:5.000, Blatt Flughafen Köln-Bonn Südwest
11. Deutsche Grundkarte 1:5.000, Blatt Flughafen Köln-Bonn Südost.

(4) Die Wasserschutzgebietskarten sind durch einen Vermerk des Regierungspräsidenten in Köln als oberer Wasserbehörde gekennzeichnet. Das Wasserschutzgebiet ist nachrichtlich in der Übersichtskarte 1:25.000 dargestellt, die der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln beigelegt ist. In den Wasserschutzgebietskarten und der Übersichtskarte sind die Grenze des Wasserschutzgebietes und die äußere Grenze der Zone III B braun, die äußere Grenze der Zone III A gelb, die äußere Grenze der Zone II grün umrandet und die Zonen I rot umrandet bzw. dargestellt.

(5) Die Wasserschutzgebietserordnung und die zugehörigen Wasserschutzgebietskarten liegen bei der Stadt Köln und der Gemeinde Rösrath zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3 Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind unter Beachtung des § 8 genehmigungsbedürftig:

1. Schaffung und Änderung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Änderung ihrer Arbeitsmethoden oder -produkte mit Ausstoß von Abwasser oder sonstigen wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen, wenn die belastenden Stoffe vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden.
2. Neubau und Ausbau von öffentlichen Straßen, Schienenwegen.
3. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
 - beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - sowie beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden, wenn es sich um einen der folgenden Stoffe handelt:
 - Elektroofenschlacke
 - Hochofenschlacke
 - Hüttensand
 - LD-Schlacke
 - Schmelzkammergranulat
 - RCL-Material der besten Qualität (derzeit nach Gemeinsamem Runderlass des MURL und MSV vom 30.4.91: RCL II), soweit hinsichtlich der dort genannten Qualitätsanforderungen kein gegenteiliges Ergebnis einer Probe im Rahmen einer staatlichen Überwachung entgegensteht
 - Mischungen aus den vorgenannten Stoffen
 - und wenn sich über dem einzubauenden Material eine dauerhaft wasserdichte Decke befindet, d.h. eine
 - Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke
 - oder
 - eine Pflaster-, Platten- oder Verbundsteindecke, die auf einer Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke verlegt ist; nicht jedoch, wenn sie nur wasserdicht verfugt ist oder auf einer Folienabdichtung etc. liegt
 - und wenn der Abstand zum höchsten bekannten Grundwasserstand mindestens 1,5 Meter beträgt.

(2) In der Zone III B sind verboten:

1. Schaffung und Änderung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Änderung ihrer Arbeitsmethoden oder -produkte mit Ausstoß von Abwasser oder sonstigen wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen, wenn die belastenden Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. Schaffung von Anlagen zur Gewinnung, Verarbeitung oder Anwendung von Kernenergie oder radioaktivem Material;
3. Maßnahmen und Schaffung von Anlagen mit Anfall von Abwasser oder sonstigen wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen - z.B. Wohnbebauung -, wenn die belastenden Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
4. Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen i.S. des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen - Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) - vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S.41) einschließlich der Stoffe nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes;
5. Lagern von Heizölen, Treibstoffen oder sonstigen wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen außerhalb von rechtmäßigen Anlagen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern (vgl. § 12 Absatz 2 Inkrafttreten);
6. Lagern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsmittel (etwa Gärfutter, animalischer oder mineralischer Dünger), von Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Wachstumsregelung, zur Aufwuchs- oder Schädlingsbekämpfung, ferner von Auftaumitteln, außerhalb von rechtmäßigen Anlagen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern (vgl. § 12 Absatz Inkrafttreten);
7. Falsches oder übermäßiges Verwenden der Stoffe nach vorstehenden Nummern 5 und 6 (etwa wenn durch nicht ausreichendes Verteilen oder Abschwemmen der Stoffe nach vorstehender Nr.6 eine Beeinträchtigung der Gewässer eintreten kann).
8. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
 - o beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - o sowie beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden
 - o soweit nicht genehmigungspflichtig nach Nr. 3 des Absatzes 1;
 - o beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
 - o sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen

§ 4

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind unter Beachtung des § 8 genehmigungsbedürftig

1. Schaffung und Änderung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Änderung ihrer Arbeitsmethoden oder -produkte mit Ausstoß von Abwasser oder sonstigen wassergefährden-

den(festen, flüssigen, löslichen) Stoffen, wenn die belastenden Stoffe vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;

2. Schaffung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben;
3. Anlagen zur Klärung oder Verrieselung von Abwasser im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder zur Sanierung bestehender Anlagen;
4. Schaffung und Änderung von Anlagen, in denen oberirdisch oder in Kellern Heizöle, Treibstoffe oder sonstige wassergefährdende (feste, flüssige, lösliche) Stoffe in Einzelmengen von mehr als 10 m³ gelagert werden;
5. Änderung und Nutzungsänderung sonstiger bestehender Anlagen jeglicher Art, soweit davon eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann;
6. Schaffung und Erweiterung von ober- oder unterirdischen Erdaufschlüssen (z.B. Wasserflächen); ausgenommen Maßnahmen von weniger als 10 m² Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schlurfgräben;
7. Schaffung von Fischteichanlagen;
8. Schaffung von Einrichtungen zum Einleiten des von Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in den Untergrund;
9. Neubau und Ausbau von Straßen, Plätzen, Parkflächen mit mehr als 10 Stellplätzen, Schienenwegen;
10. Bohrungen von mehr als 10 m Tiefe, Sprengungen im Untergrund;
11. Schaffung von Kanalisationsanlagen.

(2) In der Zone III A sind, soweit nicht nach Absatz 1 genehmigungsbedürftig, verboten :

1. Schaffung und Änderung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Änderung ihrer Arbeitsmethoden oder -produkte mit Ausstoß von Abwasser oder sonstigen wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen, wenn die belastenden Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. Maßnahmen und Schaffung von Anlagen mit Anfall von Abwasser oder sonstigen wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen - z.B. Wohnbebauung -, wenn die belastenden Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
3. Schaffung von Anlagen zur Gewinnung, Verarbeitung oder Anwendung von Kernenergie oder radioaktivem Material;
4. Schaffung von Flugplätzen;
5. Schaffung von Tankstellen, Tanklagern oder Umschlagstellen für wassergefährdende (feste, flüssige, lösliche) Stoffe;
6. Schaffung von Mineralöl- oder Produktenleitungen;
7. Schaffung von Friedhöfen;
8. Schaffung von Anlagen zur Klärung von Abwasser, ausgenommen Maßnahmen zur Sanierung;

9. Schaffung von Anlagen Zur Abwasserverrieselung, -versickerung, -versenkung, -verregnung, -landbehandlung;
10. Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen - Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) - vom 5. Januar 1977, (BGBl. I S.41) einschließlich der Stoffe nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes;
11. Unterirdisches Lagern von Heizölen, Treibstoffen oder sonstigen wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen; § 15 Lagerbehälter-Verordnung vom 19. April 1968 findet entsprechende Anwendung;
12. Lagern (oberirdisch oder in Kellern) von Heizölen, Treibstoffen oder sonstigen wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen außerhalb von rechtmäßigen Anlagen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern (vgl. § 12 Absatz 2 Inkrafttreten) oder ohne nach Absatz 1 Nr.4 genehmigte Anlagen;
13. Lagern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebs; mittel (etwa Gärfutter, animalischer oder mineralischer Dünger), von Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Wachstumsregelung, zur Aufwuchs- oder Schädlingsbekämpfung, ferner von Auftaumitteln, außerhalb von rechtmäßigen Anlagen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern (vgl. § 12 Absatz 2 Inkrafttreten) oder ohne nach Absatz 1 Nrn. 2 oder 4 genehmigte Anlagen;
14. Falsches oder übermäßiges Verwenden der Stoffe nach vorstehenden Nrn. 12 und 13 (etwa wenn durch nicht ausreichendes Verteilen oder Abschwemmen der Stoffe nach vorstehender Nr.13 eine Beeinträchtigung der Gewässer eintreten kann);
15. Handlungen und Maßnahmen, die die Gewässer unmittelbar verunreinigen können;
16. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
 - o beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - o beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden
 - o beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
 - o sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 5 Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind unter Beachtung des § 8 genehmigungsbedürftig:

1. Schaffung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen, die der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung dienen;
2. Schaffung von Anlagen jeglicher Art ohne Abwasseranfall;
3. Änderung und Nutzungsänderung bestehender Anlagen jeglicher Art, soweit davon eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann;
4. Änderung von Anlagen zum Lagern wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe jeglicher Art;

5. Bohrungen;
6. Neubau und Ausbau von Straßen;
7. Schaffung von Einrichtungen zum Einleiten des von Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden.

(2) In der Zone II sind, soweit nicht nach Absatz 1 genehmigungsbedürftig, verboten:

1. In den Zonen III B (§ 3 Absatz 2) und III A (§ 4 Absatz 2) verbotene Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen;
2. Maßnahmen sowie Schaffung von gewerblichen oder vergleichbaren Betrieben und Anlagen jeglicher Art mit Ausstoß oder Anfall von Abwasser oder sonstigen wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen;
3. Lagern wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe jeglicher Art; § 15 Lagerbehälter-Verordnung vom 19. April 1968 findet entsprechende Anwendung;
4. Schaffung oder Erweiterung von Erdaufschlüssen jeglicher Art, auch Baugruben, Schürfgräben;
5. Schaffung von Fischteichanlagen;
6. Sprengungen im Untergrund;
7. Neubau und Ausbau von Plätzen, Parkflächen, Schienenwegen;
8. Transport wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe im Rahmen straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;
9. Camping, Zelten;
10. Schaffung von Kläranlagen jeglicher Art;
11. Durchleiten von Abwasser ;
12. Abwassereinleitung in den Untergrund, in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
13. Einleiten des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in den Untergrund.
14. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
 - beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden
 - beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Andern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
 - sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 6 **Schutz in den Zonen I**

(1) In den Zonen I sind nur gestattet, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar:

1. Behördliche Überwachung durch Bedienstete der Wasser-, Gesundheits- und Baugenehmigungsbehörden, mit deren Genehmigung auch durch Dritte;
2. Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen durch die RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung AG und die Gemeinde Rösrath, mit deren Genehmigung auch durch Dritte;
3. Ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke;
4. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung der Wasserversorgungsanlagen, des Wassers, des Bodens und des Aufwuchses.

(2) In den Zonen I sind unter Beachtung des § 8 mit Genehmigung gestattet:

1. Schaffung und Änderung der Wasserversorgungsanlagen;
2. Änderung der Nutzungsart und -weise der Grundstücke.

§ 7 **Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die behördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen oder etwa erteilten Genehmigungen oder Befreiungen, ferner Beobachtungen und Prüfungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 2 WHG, § 21 WHG und §§ 79, 80, 130 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben zu dulden, dass rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen den Vorschriften der Verordnung angepasst oder beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, dass Hinweis-, Warn-, Gebots- oder Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

§ 8 **Genehmigungen**

(1) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung der zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (Pläne, Beschreibungen, Nachweisungen, Zeichnungen) einzureichen.

(2) über die Erteilung einer Genehmigung entscheidet in den Fällen des § 6 Absatz 2 der Regierungspräsident in Köln als obere Wasserbehörde. In den übrigen Fällen entscheidet für den Bereich der Stadt Köln der Oberstadtdirektor der Stadt Köln als untere Wasserbehörde, für den Bereich der Gemeinde Rösrath der Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach als untere Wasserbehörde; der Regierungspräsident in Köln als obere Wasserbehörde kann sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(3) Eines besonderen Antrages auf Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine Genehmigung in einem anderen behördlichen Verfahren erforderlich wird, die hierbei zuständige Behörde das Einvernehmen mit der nach Absatz 2 zuständigen Behörde herstellt und in ihrer Entscheidung auf dieses Einvernehmen hinweist.

(4) Die untere Wasserbehörde holt vor ihren Entscheidungen gemäß Absatz 2 und 3 die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Bonn ein. Will sie Bedenken dieses Amtes nicht Rechnung tragen, ist die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(5) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn eine Gefährdung der für die öffentliche Wasserversorgung zu nutzenden Gewässer nicht zu besorgen ist.

(6) Eine Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, kann sie widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder Einschränkungen unterworfen werden.

(7) Eine Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintreten der Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung der genehmigten Handlung oder Anlage begonnen oder die Ausführung mehr als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden,

§ 9 Befreiungen

(1) Der Regierungspräsident in Köln als obere Wasserbehörde kann auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung von Vorschriften dieser Verordnung erteilen, wenn:

1. Gründe des allgemeinen Wohles die Abweichung erfordern oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des allgemeinen Wohles, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Die Vorschriften des § 8 Absatz 1 und 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung können nach § 41 Absatz 1 Nr.2 WHG / § 123 Absatz 1 Nr.3 LWG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend/zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter

(1) Anzeige-, Genehmigungs- oder andere behördliche Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt unbeschadet des Absatzes Nr.2 am 1. März 1978 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 3 Absatz 2 Nrn.5 und 6 und § 4 Absatz 2 Nrn.12 und 13 treten am 1. März 1980 in Kraft.

(3) Zugleich tritt die vorläufige Anordnung vom 26. September 1967 (ABI. Köln 1967/S.507) außer Kraft.

Köln, den 8. Dezember 1977

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

gez. Dr. Heidecke